

Amt der Wiener Landesregierung

MD-942-1 und 2/88

Wien, 15. Juni 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Partnerschaft für Freie
Berufe (Partnerschaftsgesetz);
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	42-GE 9 10
Datum:	17. JUNI 1988
Verteilt:	22. Juni 1988 <i>Hoff</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



MD-Büro des Magistratsdirektors

1082 Wien, Rathaus

42 800-4229

MD-942-1 und 2/88

Wien, 15. Juni 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Partnerschaft für Freie
Berufe (Partnerschaftsgesetz);
Stellungnahme

zu Zl. 7.021/39-I 2/88

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das Schreiben vom 29. März 1988 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

- I. Hinsichtlich der gemeinsamen Berufsausübung von Ärzten und/oder Dentisten in Form einer Partnerschaft darf auf folgende Problematik hingewiesen werden:

Nach § 2 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 218/1985, ist eine Einrichtung, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglicht und deren Organisation der einer Anstalt entspricht, nicht als eine Ordinationsstätte von Ärzten anzusehen. Sie unterliegt den Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes.

Im Hinblick darauf, daß die angeführten Kriterien durch die Partnerschaften von Ärzten und Dentisten erfüllt werden, sind diese Einrichtungen als Krankenanstalten -

- 2 -

insbesondere als selbständige Ambulatorien im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 leg.cit. - zu betrachten, die einer Bewilligung nach dem Krankenanstaltengesetz bedürfen und bei denen auch eine Bedarfsprüfung vorzunehmen ist. Es handelt sich somit bei den für die Partnerschaft von Ärzten und Dentisten in Aussicht genommenen Regelungen, soweit diese in das Krankenanstaltenrecht eingreifen, nicht um eine Materie des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Gesundheitswesen"), wie dies auf Seite 6 der Erläuterungen behauptet wird, sondern um eine Angelegenheit des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Heil- und Pflegeanstalten").

Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung ist der vorliegende Gesetzentwurf bezüglich der Partnerschaft von Ärzten und/oder Dentisten verfassungsrechtlich bedenklich, da der Bundesgesetzgeber lediglich zur Erlassung von Grundsätzen zuständig wäre.

II. Unabhängig von den unter Punkt I. dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken wird zu den in Betracht kommenden Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches folgendes bemerkt:

Nach der derzeitigen Rechtslage kann das Partnerschaftsgesetz für Apotheker nicht zur Anwendung kommen. § 12 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 502/1984 und die Kundmachung BGBl. Nr. 431/1987 bestimmt, daß die Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke grundsätzlich in der Rechtsform eines Einzelunternehmens des Konzessionsinhabers zu erfolgen hat. Die Rechtsform der Personengesellschaft ist nur zulässig, wenn der Konzessionsinhaber zur Gewährleistung ausreichender rechtlicher und wirtschaftlicher Verfügungsmacht

1) Gesellschafter mit ausschließlicher Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ist und

- 3 -

2) grundsätzlich über eine Beteiligung am gesamten Apothekenunternehmen von mehr als der Hälfte verfügt.

Andere gesellschaftsrechtliche Formen sind nicht zulässig. Wenn das Partnerschaftsgesetz für Apotheker praktische Bedeutung erlangen soll, müßten die Bestimmungen des Apothekengesetzes, insbesondere § 12, geändert werden.

Auch für Ärzte wäre die Anwendung des Partnerschaftsgesetzes nach der derzeitigen Rechtslage kaum möglich. Nach § 23 des Ärztegesetzes, BGB1. Nr. 373/1984, in der Fassung des Gesetzes BGB1. Nr. 314/1987 ist die Zusammenarbeit von freiberuflich tätigen Ärzten in Ordinations- und Apparategemeinschaften zulässig, wobei eine solche Zusammenarbeit nach außen hin nicht als Gesellschaft in Erscheinung treten darf. Im Hinblick darauf, daß die Partnerschaft nach dem vorliegenden Entwurf eine Gesellschaftsform darstellt, müßte auch das Ärztegesetz, vor allem § 23, novelliert werden.

Nach dem Dentistengesetz, BGB1. Nr. 90/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGB1. Nr. 53/1981, wäre der Zusammenschluß mehrerer Dentisten zu einer Partnerschaft ohne Änderungen des Gesetzes möglich.

III. Zur Partnerschaft von Ziviltechnikern darf folgendes ausgeführt werden:

Bei dieser Berufsgruppe dürfte sich die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Partnerschaft auf die Mitglieder der bestehenden Kammern der Freien Berufe eher als hinderlich erweisen. Es tritt nämlich heute die Notwendigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und damit zur Bildung einer Partnerschaft - z.B. zwischen Landschaftsgestaltern, Ökologen, Soziologen, Architekten und Zivilingenieuren - immer stärker in den Vordergrund.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor